

Satzung

zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Grainet

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grainet folgende Satzung zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung lautet:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Auf die Gebührenschuld sind zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinde Grainet

Grainet, 20.10.2016



Kaspar Vogl
1. Bürgermeister

